

Sitzung vom 13. Dezember 2011

**1514. Anfrage (Schutzmassnahmen gegen sexuelle Übergriffe
im Unispital)**

Die Kantonsräte Josef Wiederkehr, Dietikon, und Franco Albanese, Winterthur, haben am 26. September 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Hartnäckig halten sich verschiedene Meldungen, dass es am Unispital zu sexuellen Übergriffen gekommen ist. Dabei soll sich ein Pfleger an mehreren noch unter Narkose stehenden Patientinnen im Aufwachraum vergangen haben.

Sollten sich die Vorwürfe bewahrheiten, wird der Ruf des Unispitals stärkeren Schaden nehmen. Die Angst dürfte bei vielen Patientinnen gross sein, dass ihnen Ähnliches widerfahren könnte.

Fragen:

1. Welche möglichen Massnahmen sieht der Regierungsrat, um solchen Übergriffen entgegenzuwirken?
2. Wie weit wäre es sinnvoll und rechtlich möglich, mittels Überwachungskameras in Aufwächräumen für mehr Sicherheit zu sorgen, ohne die Persönlichkeitsrechte der Patienten zu tangieren?
3. Inwieweit könnten die Risiken durch bauliche Massnahmen reduziert werden?
4. Was kann organisatorisch, beispielsweise durch die Umsetzung eines strikten Vier-Augen-Prinzips, verbessert werden (z. B. zur Verhinderung, dass sich Pfleger alleine in einem Aufwachraum aufhalten)?
5. Welche Massnahmen wird der Regierungsrat treffen, um Wiederholungstäter frühzeitig zu erkennen, damit sich solche Fälle nicht wiederholen können?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Josef Wiederkehr, Dietikon, und Franco Albanese, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Das Universitätsspital Zürich (USZ) ist eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (§1 USZG, LS 813.15). Die Verantwortung für die Erfüllung der Leistungsaufträge und für die Führung des Betriebs liegt bei den Organen des USZ, vorab beim Spitalrat und der Spitaldirektion (§ 10–12 USZG). Da sich die vorliegende Anfrage auf einen Sachverhalt im USZ bezieht und konkrete Vorschläge für Schutzmassnahmen macht, hat die Gesundheitsdirektion den Spitalrat des USZ zur Stellungnahme eingeladen; diese bildet die Grundlage der Anfragebeantwortung.

Zu Frage 1:

In einem derzeit laufenden Strafverfahren gegen einen Pflegefachmann des USZ wird der Verdacht abgeklärt, ob es gegenüber Patientinnen postoperativ zu sexuellen Belästigungen im Aufwachraum gekommen ist. Bis zum Abschluss der Untersuchungen der Strafverfolgungsbehörden gilt die Unschuldsvermutung. Spitalrat und Spitaldirektion sind indessen betroffen über die Vorkommnisse, die überhaupt zu diesem Verdacht geführt haben. Den in diese Untersuchungen einbezogenen Frauen ist die Unterstützung des Spitals angeboten worden. Sexuelle Belästigung ist nicht nur ein strafrechtsrelevantes Fehlverhalten, sondern verstösst auch gegen ethische Grundwerte. Die ethischen Grundlagen für das Handeln der Angehörigen der Gesundheitsberufe sind in Kodizes der Berufsverbände und Standesorganisationen festgelegt. Für die Pflegefachpersonen im USZ gilt der Ethikkodex für Pflegende des Schweizerischen Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Fachmänner (SBK); er enthält auch Empfehlungen zur Prävention von Misshandlungen von Patientinnen und Patienten durch das Pflegepersonal für die Praxis (vgl. www.sbk-asi.ch/webseiten/deutsch/7service/pdf/Standpunkte%204%20deutsch.pdf sowie § 4 des Patientinnen- und Patientengesetzes, PatG, LS 813.13). Die interne USZ-Richtlinie «Definition Professionelle Pflege USZ» überträgt diese national anerkannten Regeln in den Spitalbetrieb. Die Prüfung ihrer Einhaltung und nötigenfalls die Vornahme von Korrekturen sind Kernaufgaben der Führungskräfte aller Stufen. Über Mitarbeitergespräche, Fallbesprechungen, Teamsitzungen und Expertenkonsultationen wird sichergestellt, dass diesen Richtlinien nachgelebt wird.

Das USZ achtet auch bereits bei der Personalselektion auf gute Qualifikationen und Referenzen, einen guten Ausbildungsstand und hohe Professionalität der Mitarbeitenden. Dies erfolgt unabhängig davon, ob es sich um ärztliches Personal, um Angehörige der Pflege oder Werk-tätige in technischen Berufen handelt. Allerdings muss die Pflicht, sich so zu verhalten, dass kein Konflikt zum Strafrecht entsteht, in der Gesellschaft weiterhin als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt werden können; sie kann nicht zum Gegenstand von Anstellungsbedingungen oder Verträgen gemacht werden. Trotz aller Sorgfalt bei Personalauswahl und Betriebsführung liegt es in der Natur der Anlage bzw. der Menschen, dass ein Restrisiko von Fehlverhalten nicht ausgeschlossen werden kann.

Flankierend wird im USZ das Personal für die Problematik sensibilisiert, um das Aufdecken und Ahnden entsprechender Verfehlungen zu standardisieren. Als Sofortmassnahme ist der Anwendungsbereich des im bestehenden kantonalen Personalrecht (§135 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999, LS 177.111) verankerten Verfahrens bei sexueller Belästigung (von Mitarbeitenden) am Arbeitsplatz sinngemäss ausgeweitet worden auf die Belästigung von Patientinnen und Patienten.

Unabhängig vom Ausgang der konkreten Untersuchungen der Strafverfolgungsbehörden haben Spitalrat und Spitaldirektion unter Beizug externer Fachleute eine Administrativuntersuchung eingeleitet. Diese soll klären, inwieweit die im USZ bestehenden Weisungen und Verhaltensrichtlinien, die definierten Prozesse und Qualitätssicherungssysteme zur Verhinderung von Übergriffen jedwelcher Art genügen bzw. ob es Diskrepanzen zwischen den Vorgaben und der gelebten Praxis gibt. Nach Abschluss der Untersuchung wird über weiterführende Massnahmen entschieden.

Zu Frage 2:

Gerade in einem Spital werfen Videoüberwachungen viele juristische und praktische Fragen auf. Im Spitalbetrieb sind sie geeignet, eine Misstrauenskultur zu schaffen, die ausserdem das Personal des USZ unter einen Generalverdacht stellen würde. Videoüberwachungen bieten lediglich eine Scheinsicherheit, ohne dass sie sexuelle Übergriffe wirksam zu verhindern vermöchten. Die Installation von Überwachungskameras wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt.

Zu Fragen 3 und 4:

Eine konsequente Doppelbesetzung der Pflege in den sensitiven Bereichen würde einen überdurchschnittlich hohen Personaleinsatz erfordern und entsprechende Zusatzkosten verursachen. Dasselbe gälte

im Wesentlichen auch für eine Einsatzplanung, die für sensible Pflegebehandlungen oder für besondere Einsatzorte ausschliesslich auf Frauenteams setzte. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass ein sexueller Übergriff als vorsätzlich ausgeübtes kriminelles Verhalten auch in grösseren Aufwachräumen verübt werden könnte, ohne dass dies durch eine andere im Raum anwesende Person zwingend bemerkt werden muss. Spitalrat und Spitaldirektion des USZ werden ihre Haltung allerdings – auch im Hinblick auf bauliche Massnahmen – nach Abschluss der eingangs erwähnten Untersuchungen erneut überprüfen.

Zu Frage 5:

Gemäss § 9 USZG übt der Regierungsrat die allgemeine Aufsicht über das USZ aus. Die Gesundheitsdirektion hat sich nach Bekanntwerden des Verdachts vom USZ über die Vorkehren orientieren lassen, die das Risiko von derartigen Vorfällen verringern. Sie ist der Auffassung, dass die verantwortlichen Organe des USZ die konkrete Situation richtig einschätzen, korrekt reagiert haben und angemessene Schritte zur Prüfung eingeleitet haben. Eine definitive Beurteilung wird nach Abschluss der Abklärung der Strafverfolgungsbehörden und der Administrativuntersuchung erfolgen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi